

Bundessozialgericht

- 11 BLw 9/78 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 1979
durch den Vorsitzenden Richter _____, die Richter

und _____

sowie den ehrenamtlichen Richter _____ und die
ehrenamtliche Richterin _____

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 17. August 1978 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die allein auf den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage auf Landabgaberechte als unbegründet angesehen, da der Kläger 3,06 ha und damit mehr als 15% der zuvor bewirtschafteten Fläche nicht strukturverbessernd iS des § 42 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in den Fassungen des 4.-7. Änderungsgesetzes abgegeben habe. Der Kläger habe diese Fläche 1971 an den Landwirt N veräußert; dieser habe seinen landwirtschaftlichen Betrieb schon seit 1959 an seinen Schwiegersohn I — verpachtet gehabt. § 42 GAL idF von 1969 setze voraus, daß derjenige, an den abgegeben werde, seit mindestens einem Jahr vor der Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmer iS des § 1 gewesen sei, § 42 idF von 1972 fordere, daß an ein landwirtschaftliches Unternehmen abgegeben werde, das mindestens ein Jahr bestanden habe. Das bedeute, daß der Inhaber des aufnehmenden Betriebes seine Rechtsstellung unmittelbar vom bisherigen Unternehmer herleiten müsse; die nur mittelbare Abgabe durch Veräußerung und anschließende Verpachtung reiche nicht aus. Dieser Voraussetzung genüge bei der Abgabe an einen Pachtbetrieb in Form der Veräußerung nur die Veräußerung an den Pächter, nicht die Veräußerung an den Eigentümer der Betriebsflächen.

Der Kläger verkennt nicht, daß diese Rechtsansicht den vom LSG angeführten Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) entspricht (BSG SozR Nr 1 zu § 42 GAL 1965; Urteil vom 13. März 1975 - 11 RLw 2/74 -). Er meint, die Rechtsfrage sei gleichwohl klärungsbedürftig, weil § 42 GAL in dieser Auslegung gegen den Gleichheitssatz (Art 3 Grundgesetz -GG-)

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

verstoße. Die Regelung sei willkürlich, da in diesen Fällen gerade die Veräußerung an den Eigentümer eine Strukturverbesserung auf lange Sicht bewirke. Nach dem Steuerrecht werde deshalb auch nur die Veräußerung an den Eigentümer und nicht die Veräußerung an den Pächter als strukturverbessernd von der Grunderwerbsteuer befreit.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist zwar gerechtfertigt, wenn die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Vorschrift zweifelhaft und damit klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160a SGG Nr 17); die Verfassungsmäßigkeit der angeführten Norm kann indes nicht ernsthaft angezweifelt werden.

Die zuvor angeführte Rechtsprechung des BSG (SozR Nr 1 zu § 42 GAL 1965; Urteil vom 13. März 1975 - 11 RLw 2/74 -) hat bereits die Gründe deutlich gemacht, weshalb der Gesetzgeber bei dieser Fallgestaltung die Veräußerung an den Pächter fordert und die Veräußerung an den Eigentümer nicht genügen läßt: Eine Veräußerung an den Eigentümer würde nur dann (mittelbar) zur Strukturverbesserung führen, wenn der Eigentümer auch den Zuerwerb seinem Pächter überläßt, ohne daß der abgebende Landwirt hierauf Einfluß nehmen könnte; nur bei Veräußerung an den Pächter tritt die Strukturverbesserung unmittelbar mit der Landabgabe ein. Das ist ein sachlich einleuchtender Grund. Der Gesetzgeber war nicht gehalten, eine Sonderregelung für diejenigen Fälle vorzusehen, in denen der Eigentümer den Zuerwerb - für die in § 42 GAL geforderte Zeit, was hier nicht festgestellt ist - tatsächlich seinem Pächter überläßt und dadurch eine Strukturverbesserung bewirkt. Denn einer solchen Regelung bedarf es schon deshalb nicht, weil es dem abgebenden Landwirt freisteht, das Land in einer den Anforderungen des GAL entsprechenden Weise an den Unternehmer des Pachtbetriebes (Pächter) zu verpachten und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

daneben das Eigentum an den verpachteten Flächen dem Eigentümer der Betriebsflächen des aufnehmenden Betriebes zu übertragen.

Demgegenüber geht der Kläger von einer unzutreffenden Bedeutung der angestrebten Agrarstrukturverbesserung aus. Strukturverbesserung kann unter verschiedenen Gesichtspunkten angestrebt werden. Entscheidend ist hier die Vorstellung des Gesetzgebers, wie sie im GAL ihren Niederschlag gefunden hat. Das GAL sieht die Verbesserung der Agrarstruktur nicht in einer Arrondierung des Eigentums, sondern in einer Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse. Demgegenüber steht für das Recht der Grunderwerbsteuer und das Grundstücksverkehrsgesetz der Eigentumserwerb im Vordergrund. Deshalb ist der Hinweis des Klägers auf die Vorschriften der Grunderwerbsteuer und des Grundstücksverkehrsgesetzes verfehlt.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)